

Herzlich willkommen zum NL der Gauchos. Aber lesen Sie selbst, wie uns dieser Tage der Schreck gehörig in die Glieder fuhr.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2017-04-28>

## I. Eilmeldung

< Schwankend >

„Mit Hefendehl referiert ein Urgestein zum Thema Vermögensgefährdung und Expektanzen“ lese ich in Goltdammer’s Archiv – und zeige mich unschlüssig. Klingt irgendwie alt, uralt eben. Auf der anderen Seite vielleicht aber auch wegbereitend. So wie es die 70er Jahre waren, wie wir aus der ultimativen Chartshow mit Oliver Geissen wissen. Ich entscheide mich nach längerem Grübeln für letztere Variante und lächele nachsichtig, als ich Obamas treffende Selbsteinschätzung bei seinem ersten Auftritt als Ex-Präsident lese: „Ich bin echt alt.“

<https://strafrecht-online.org/spon-obama-erster-auftritt>

## II. Law & Politics

< Reform der Widerstandsdelikte 2.0 >

Ende 2011 wurde § 113 StGB, der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, zuletzt reformiert. Damals hob man die Strafraumenobergrenze von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe an, womit vom gegenüber der Nötigung ehemals privilegierenden Charakter nichts mehr übrig blieb. Über § 114 III StGB wurden auch Angehörige der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in den Schutzbereich des § 113 StGB einbezogen, die bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten. Begründet wurde das Vorhaben mit der ansteigenden brutalen Gewalt gegen Polizisten.

Schon damals zeigten wir uns als Gegner eines speziellen Opferstrafrechts für Polizeibeamte, das sich vom Rechtsgüterschutzgedanken entfernt. Schon damals kritisierten wir die dogmatischen Unstimmigkeiten, die die Reform aufwarf. Und schon damals mussten wir konstatieren, dass es angesichts rückläufiger Fallzahlen bei den Widerstandsdelikten an der kriminalpolitischen Notwendigkeit für eine Strafrechtsverschärfung mangelte.

[https://strafrecht-online.org/pdf.2011\\_10\\_21](https://strafrecht-online.org/pdf.2011_10_21) (II.)

Nun, fünfeinhalb Jahre später, sah sich der Gesetzgeber offensichtlich erneut zum Tätigwerden veranlasst. Nach dem gestern vom Bundestag beschlossenen Gesetz wird der tätliche Angriff auf Vollstreckungsbeamte aus § 113 StGB gestrichen und in einem neuen § 114 StGB eigenständig unter Strafe gestellt. Dieser verzichtet auf den Bezug zu einer Vollstreckungshandlung, so dass tätliche Angriffe künftig auch schon bei der Vornahme allgemeiner Diensthandlungen, etwa dem Streifendienst, strafbar sind. Und auch an den Rechtsfolgen wurde kräftig geschraubt: Als Strafraumenuntergrenze sieht der neue § 114 StGB nicht etwa eine Geldstrafe, sondern drei Monate Freiheitsstrafe vor.

<https://strafrecht-online.org/gesetzentwurf-114-stgb>

Mit der Reform hat der Gesetzgeber erneut dem fortwährenden Protest von Polizeibeamten und deren Gewerkschaften nachgegeben, sie würden immer häufiger zum Objekt von Angriffen. Werfen wir aber einen Blick in die Polizeiliche Kriminalstatistik, so sind die Fallzahlen zum Widerstand gegen die Staatsgewalt in der Tendenz weiterhin rückläufig. Hatten wir es 2008 mit 28.272 Fällen zu tun, so können wir in der kürzlich veröffentlichten Statistik für 2016 nur noch 24.362 Fälle verzeichnen. Und das, obwohl in den dazwischenliegenden Jahren eine tatbestandliche Ausweitung der Strafbarkeit erfolgte und die Definitionsmacht über diese Zahlen exakt bei den Personen liegt, die nicht müde werden, bei Maischberger und Konsorten über ihr Leidwesen zu klagen.

Die Ausweitung des Individualschutzes von Polizeibeamten über das Strafrecht ist aber nicht nur in der Sache entbehrlich, sie würde obendrein durch eine Entkriminalisierung besser erreicht. Denn § 113 StGB sollte ursprünglich die staatliche Vollstreckungsgewalt schützen. Ein Individualschutz der Beamten erfolgte, wie für alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch, über den Tatbestand der Nötigung (§ 240 StGB). In seiner Funktion als Privilegierungstatbestand war § 113 StGB damit gegenüber § 240 StGB spezieller und entfaltete eine Sperrwirkung.

Indem der Gesetzgeber nun aber ein spezielles Opferstrafrecht für Polizeibeamte durch Ausweitung der §§ 113 ff. StGB schafft, wertet er ebenso deren Sperrwirkung gegenüber § 240 StGB aus. Wollte er wirklich den Individualschutz von Polizisten stärken, wäre die richtige Konsequenz, § 113 StGB auf den reinen Vollstreckungsschutz zu beschränken, indem etwa die Tatmodalität des tätlichen Angriffs gestrichen wird. Alles Weitere würde von § 240 StGB erfasst. Aber nach dem Verständnis von Heiko Maas ist Rechtsgüterschutz eben nur mit mehr, nicht mit weniger Strafrecht zu haben.

Dabei sind die praktischen Auswirkungen, die das beschlossene Gesetz haben könnte, erheblich. Die Anforderungen, die an einen „tätlichen Angriff“ gestellt werden, waren schon in § 113 StGB gering und erfassten auch Bagatellen, etwa das bloße Anrempeln. Indem der neue § 114 StGB derartige Verhaltensweisen nicht nur bei Vornahme einer Vollstreckungshandlung, sondern bei jeglichen Diensthandlungen unter Strafe stellt, fällt unter die Norm auch klassisches Alltagsgeschehen: etwa auf Versammlungen, bei denen es in aufgeheizter Stimmung schnell zu kleineren Rangeleien kommen kann.

Zu allem Überfluss wird auch noch die Verwendungsabsicht für das gefährliche Werkzeug aus dem Regelbeispiel des § 113 II S. 2 Nr. 1 StGB gestrichen. Künftig führt damit das bloße Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs bei den §§ 113, 114 StGB zu einem verschärften Strafrahmen – eine Regelung, die bereits in § 244 I Nr. 1a StGB als misslungen anzusehen ist.

Angesichts der tatbestandlichen Weite ist die Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten schlicht unangemessen. Wird zur Begründung des Strafrahmens die negative Generalprävention ins Feld geführt, müssen wir wieder einmal darauf verweisen, dass Strafrahmenerhöhungen keinen signifikanten Einfluss auf die Abschreckung potenzieller Täter haben.

War das einzige Ziel der Reform, die Polizeilobby ruhigzustellen, mag man sie als vorerst erfolgreich bezeichnen. Wollte man hingegen das Strafrecht nicht nur symbolisch einsetzen, sondern mit ihm Rechtsgüterschutz betreiben, wäre eine ersatzlose Streichung des § 113 StGB wünschenswert gewesen. Vielleicht klappt es ja beim nächsten Anlauf. Wir träumen weiter.

### III. Funny News aus der Regio

< Denn sie wissen nicht, was sie tun >

Eigentlich wollten wir endlich auch einmal etwas über Fake News schreiben. Und sie natürlich bekämpfen. Wenn dies nunmehr Wikipedia und Google Hand in Hand in Angriff nehmen, gibt es hierzu schlicht keine Alternative. Doch das uns bis dahin unbekanntes Medium inFranken.de ließ uns wieder zurückschrecken. Hiernach handelt es sich bei den Fake News um „wissentlich gefälschte oder erfundene Nachrichten, mit denen die Öffentlichkeit manipuliert werden soll.“

<https://strafrecht-online.org/infranken-fake-news>

Die Badische Zeitung und insbesondere unser liebevoll so getaufter „Baby Schimmerlos der Provinz, „Joachim Röderer“, erklären uns fortwährend die Welt, was allenfalls in der südbadischen Sahelzone der Medienkultur weitgehend unwidersprochen zu bleiben vermag. Nur wenn es um die Einschätzung von Karim Guedé und des neu zu errichtenden Stadions geht, schnellen die kontroversen Kommentarzahlen in die Höhe.

Die Interpretation der Sicherheitslage in Freiburg hingegen liegt allein in der ruhigen Hand von Joachim Röderer und seinen Komplizen. Nur sie wissen, wovor sich die Menschen fürchten und was dagegen zu tun ist. Im schon einige Male beschriebenen Ping-Pong mit der Lokalpolitik spielt man sich in bewährter Manier die Bälle hin und her, um sodann verdachtsunabhängige Kontrollen an selbsternannten Kriminalitätsschwerpunkten oder aber den Einsatz von Videokameras als das Sicherheitsgefühl steigend anzupreisen. Ein paar Alibiinterviews dienen als

Gemischtwarenladen, aus denen man sich das herauspicks, was gerade passt. Süffig sollte die Aussage aber in jedem Fall schon sein.

Das alles sind keine Fake News. Wir befürchten ernsthaft, dass sie glauben, was sie schreiben (vgl. hierzu unten V.). Wir nennen diese Behauptungen daher Funny News und hoffen einfach mal, dass viele hierüber lediglich müde lächeln. Sie wollen nur spielen.

Denjenigen, die Kriminalitätsfurcht nicht klipp-klipp-mäßig aus Kriminalität oder gar unbotmäßigem Verhalten ableiten, sei ein ambitionierter Ansatz vorgestellt, den Helmut Hirtenlehner wie folgt charakterisiert (Journal für Rechtspolitik 2009, 13 ff.): Kriminalitätsfurcht könne als Materialisierung unausgesprochener unterschwelliger Existenz- und Zukunftsängste interpretiert werden. Hieraus seien u.a. die folgenden gut zu untermauernden Hypothesen abzuleiten: Wenn Kriminalitätsfurcht soziale Existenz- und Abstiegsängste zum Ausdruck bringe, müssten ökonomisch prekäre Bevölkerungsgruppen eine erhöhte Furcht vor Verbrechen artikulieren. Und in Ländern mit leistungsfähigen, hoch entwickelten wohlfahrtsstaatlichen Sicherungsarrangements sei weniger Kriminalitätsfurcht zu beobachten als in Staaten mit grobmaschigeren sozialen Sicherungsnetzen.

Klingt weniger süffig, vielleicht sogar anstrengend und in jeder Hinsicht aufwendig? Stimmt, daher macht die Badische Zeitung auch einen weiten Bogen um eine solche Sichtweise, der Ping-Pong-Partner ist verschwunden.

<https://strafrecht-online.org/rechtaufstadt-freiburg>

#### IV. Personen der Zeitgeschichte

< Ordnung muss sein >

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Richter am BGH,

bei LTO lesen wir, Sie hätten morgen Geburtstag und würden mit diesem Tag aus dem Amt scheidern. Zugleich wird die Vermutung Ihrer Amtskollegen geäußert, Sie würden vor dem Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand nicht mehr beim BGH erscheinen.

<https://strafrecht-online.org/lto-fischer-ruhestand>

Da Sie stets das letzte Wort haben, mussten Sie selbst diese kargen Zeilen kommentieren: „Schön daran ist nicht allein die Darstellung des Fantasiestands von „Amtskollegen“, sondern vor allem die Verbindung meiner Person mit dem Begriff „Erscheinen“. Die Häufigkeit des Erscheinens während der nächsten 64 Jahre kann ich derzeit noch nicht abschätzen. Das hängt davon ab, wieviel Geister-Unterstützung die extrem integrativen Amtskollegen benötigen, denen das Erscheinen widerfährt.“

Lustig.

Uns geht es aber noch um Folgendes. Wir haben hier eine Checkliste „Mitarbeiter scheidet aus“, die wir mit Ihnen noch kurz auf diesem Wege durchgehen wollen.

Daten auf dem Computer: Wir haben da keine gefunden. Richtig?

Arbeitsplatz aufgeräumt? Wir lassen die Akten einfach drin und versuchen, die Tür mit Gewalt zu schließen. In Ordnung?

Dienstliche Beurteilung: Benötigen Sie noch eine? Falls ja: Wäre es in Ordnung, wenn wir die ehemalige Einschätzung von Tolksdorf nehmen? Er ist von ihr nach wie vor und mehr denn je überzeugt.

Bücher zurückbringen: Wir haben nur „Fischer, Strafgesetzbuch, 64. Aufl. 2017“ gefunden. Dürfen wir das Buch entsorgen? Interessenten bestehen nach unseren Rückfragen keine.

Verabschiedung: Nun ja, äh, man kennt Sie hier kaum. Soll ich mich drum kümmern?

Schon heute wünschen wir Ihnen zu Ihrem anstehenden Geburtstag alles Gute. Arbeiten Sie nicht zu viel!

## V. Feuilleton

< Tu, was Du sagst >

Der Hamburger Bahnhof in Berlin steht für zeitgenössische und kontroverse Kunst jenseits von Stilleben und Seerosen. Derzeit hat man die Möglichkeit, sich in ein „Verzeichnis des wahrscheinlich Vertrauenswürdigem“ („The Probable Trust Registry“) einzutragen. Drei Etappen sind zu absolvieren: Am ersten Schalter wird ein Vertrag mit uns selbst abverlangt, in dem wir uns verpflichten, uns niemals korrumpieren zu lassen. Die zweite Station fordert das Bekenntnis „Ich werde immer meinen, was ich sage“. Drittens schließlich müssen wir uns zu dem Gelübde verpflichten: „Ich werde immer das tun, was ich sage.“ – Uns erscheint dies alles ein wenig unheimlich und wir drehen erst einmal ab.

In der Handreichung beschreibt die Künstlerin Adrian Piper das Vertrauen als die „Grundlage einer Gesellschaft, in der menschliche Transaktionen aller Art erfolgreich, friedlich und planmäßig vonstattengehen. In einer solchen Gesellschaft kann sich jeder Einzelne auf die anderen dahingehend verlassen, dass die gleichen Regeln eingehalten werden.“ Und: „Ohne diese Vertrauensbasis sind menschliche Beziehungen und Handlungen von Angst, Unsicherheit und Misstrauen geprägt. Sie sind defensiv statt

konstruktiv, aggressiv statt kooperativ. Sie bewirken, dass Staaten, Banken, Firmen, Unternehmen, Projekte und menschliche Beziehungen aller Art scheitern.“

Und daher solle die Besucherin/der Besucher zunächst einen Pakt mit sich selbst schließen. Er sei die Grundlage eines impliziten Pakts mit den anderen Mitgliedern der Gesellschaft.

Da ist es also wieder, das Vertrauen, dem auch RH eine die Gesellschaft konstituierende und zugleich stabilisierende Bedeutung zumisst. Der strafrechtliche Schutz beispielsweise des Vertrauens in die Unbestechlichkeit des Beamtenapparates erscheint vor diesem Hintergrund keinesfalls hypertroph, nur weil es sich nicht um ein individuelles Rechtsgut handelt. Kollektive Vertrauensrechtsgüter schaffen Teilhabechancen für alle Gesellschaftsmitglieder, individuelle Rechtsgüter wie das Eigentum oder Vermögen verteidigen das aufgrund ungleicher ökonomischer Macht Erlangte.

Wann aber lassen wir bereichsweise los und sind bereit, uns in die Obhut anderer zu begeben? Wir akzeptieren Interaktionen mit anderen Personen oder Institutionen nur dann, wenn wir jedenfalls keine manifesten Zweifel daran haben, dass die andere Seite in den Worten von Piper meint und tut, was sie sagt.

Ob sich der beschriebene „Pakt mit sich selbst“ in diesen Mechanismus des Vertrauens nahtlos einfügt, erscheint uns indes weniger evident. Man mag in seine eigenen Fähigkeiten vertrauen oder hieran Zweifel haben. Eine solche Einschätzung hat aber nichts mit dem Willen zu tun, seinen Worten Taten folgen zu lassen. Und so gewinnt der Pakt mit sich selbst nur dann gesellschaftliche Relevanz, wenn das Gesagte von anderen wahr- und ernstgenommen ist. Bleibt der Vertrag mit sich selbst hingegen ein Internum, so entscheiden allein Einstellungen und Charakter über dessen Bindungskraft. Nicht umsonst wird ein Gelübde überwiegend in religiösem Zusammenhang erwähnt, auch der Süddeutschen Zeitung kommen Assoziationen zu einer Kirche. – Her mit dem Stift. Wir können also doch unterschreiben.

<https://strafrecht-online.org/sz-tu-was-du-sagst>

## VI. News aus der Exzellenz

< Zukunft braucht Herkunft >

So langsam nimmt der Exzellenz-Express wieder an Fahrt auf. Und unser Rektor betont ebenso seherisch wie mahrend: „Am Ende dieser Exzellenzinitiative wird eine Spitzengruppe deutscher Universitäten stehen, die sich uneinholbar vom Rest der deutschen Universitäten absetzen wird.“

<https://strafrecht-online.org/stz-exzellenzinitiative>

Wir dürfen aber ergänzen: Ohne Freiburg wäre eh alles Murks. Und fassen für Sie noch einmal die schlagenden Argumente zusammen:

Freiburg gehört einfach dazu.

Nichts gegen Konstanz und Tübingen, aber ...

Dies dürfte mit Sicherheit reichen, gilt es aber noch einmal bescheiden hervorzuheben. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es mit Nachdruck, dass sich eine neue Veranstaltungsreihe den künftigen Perspektiven der Universität Freiburg widmet. Das Generalthema „Zukunft braucht Herkunft“ ist weise gewählt. Denn alle empirischen Untersuchungen räumen mit anderweitigen Gerüchten auf: Ohne in der Vergangenheit erkaufte Privilegien und Errungenschaften läuft in Deutschland nach wie vor nichts.

Der erste Diskussionsabend trägt damit ganz zu Recht den ketzerischen Titel: „Wettbewerb um Exzellenz – Was soll das?“ Genau das fragen wir uns eben auch. Die Exzellenz ist ein Zustand und keine Banane, um die sich ein paar Affen rangeln.

Wie wir lesen, steht die zweite Veranstaltung ebenfalls schon fest: Prof. Dr. Dr. Andreas Barner, ehemaliger Vorsitzender der Unternehmensleitung von Boehringer Ingelheim, wird am 20. Juli einen Vortrag mit dem Titel halten: „Ein Alumnus im Universitätsrat und im Stifterverband. Ein dreifacher Blick auf die Uni Freiburg.“

<https://strafrecht-online.org/uni-freiburg-zukunft>

Wir haben den Termin gerade mal gecheckt. Leider haben wir keine Zeit, weil wir die 18. Etappe der Tour de France zum Gipfel des Izoard werden nacharbeiten müssen. Wir bedauern aber bereits heute, dass Professor Barner nicht im berühmten Horst-Weitzmann-Hörsaal das Wort an uns richten wird. Denn wir hoffen doch schwer, dass auch er für die segensreiche Verflechtung von Universität und Wirtschaft das Wort ergreifen wird. Wie die Exzellenzinitiative selbst steht eine solche für eine klare Auftragslage, die unnötiges Zaudern von Andersdenkenden im Keim erstickt.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2016-10-14> (IV.)

## VII. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Schreck in der Mensa >

Seit ein paar Jahren ist das Zigeunerschnitzel in der Mensa aus – ein bitteres, kurzes Schicksal, wenn man bedenkt, dass dieser Begriff erst seit den Fünfzigerjahren in deutschen Kochbüchern auftauchte.

<http://www.taz.de/!5057348/>

Und selbst Tausendsassa Boris Palmer vermochte den Mohrenkopf nicht zu retten, nachdem der Negerkuss gefallen war.

<https://strafrecht-online.org/ts-palmer-mohrenkopf>

Seit Mittwoch ist plötzlich der Gauchospieß aus dem Mensasortiment verschwunden. Er heißt nun „Schweinehackspieß argentinischer Art“. – Wir sind verwirrt, haben Halt und Orientierung verloren. Die Vorlesungen sind bis auf Weiteres ausgesetzt.

Bei Wikipedia wird darauf verwiesen, Gauchos hätten für das Nationalgefühl in Uruguay und Argentinien eine tragende Bedeutung. Wo also liegt das Problem?

Sind das etwa die Nachwehen von 2014, hat der Tanz der gebückten Gauchos von Götze, Klose und Mustafi derart Grausames bewirkt? Nicht einmal in Argentinien wurde er sonderlich ernst genommen!

<https://strafrecht-online.org/sz-gauchotanz>

Oder vermutete man in der sensiblen Mensaführung, der stolze Gaucho könne sich am Spieß gegrillt fühlen?

Wir wissen es nicht, sind aber froh, dass wenigstens Fuchs und Gans wieder da sind.

<https://strafrecht-online.org/spon-fuchs-gans>

## VIII. Das Beste zum Schluss

Christoph Waltz ist sich sicher, dass Österreicher und Deutsche bei „The Probable Trust Registry“ (vgl. o. V.) unterschiedlich reagieren würden.

<https://www.youtube.com/watch?v=3r61EcyegBM>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 28.4.2017

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Fax: +49 (0)761 / 203-2219  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <https://www.strafrecht-online.org>